



KUNDENINFO 2012/02

Anlagefonds ist nicht gleich Anlagefonds, je nach Rechtsform kann die steuerliche Belastung massiv variieren.

Mit Anlagefonds kann jedermann auf einfache Art und Weise diversifiziert und selbst in kleinsten Beträgen systematisch ein kleineres oder grösseres Vermögen ansparen. Doch hüten Sie sich vor unliebsamen Überraschungen v.a. steuerlicher Art: Die steuerliche Behandlung von Anlagefonds kann hierzulande je nach Produkt und Kanton sehr unterschiedlich ausfallen. Dabei spielt die Rechtsform des Anlagefonds eine wichtige Rolle. Nicht alles, was unter dem Sammelbegriff Anlagefonds angeboten wird, ist rechtlich ein Anlagefonds im eigentlichen Sinne. Die drei verbreitetsten Formen von Anlagefonds sind der Ausschüttungsfonds, der Thesaurierungsfonds und die luxemburgischen SICAVs (eigentlich eine juristische Person ähnlich unserer Aktiengesellschaft). Sie werden steuerlich z.T. unterschiedlich behandelt. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Kapitalanlagen im Privatvermögen.

Alle Ausschüttungen der Fonds unterliegen grundsätzlich beim Anleger der Einkommenssteuer, insbesondere reine oder gemischte Obligationenfonds führen somit zu höheren Einkommenssteuern. Werden bei Ausschüttungsfonds jedoch Kapitalgewinne mit einem separaten Coupon ausgeschüttet, so werden diese als steuerfreier Kapitalgewinn betrachtet und bleiben bei Privatpersonen i.d.R. unbesteuert. Thesaurierungsfonds schütten die erzielten Erträge und Kapitalgewinne nicht aus, sondern reinvestieren sie. Dennoch werden die anteiligen Erträge - nicht aber die Kapitalgewinne - beim Anteilsinhaber als fiktive Ausschüttungen besteuert. Die jeweils mit Stichtag 1. Januar von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichte Kursliste bestimmt für die in der Schweiz registrierten Wertzuwachs fonds denjenigen Teil des zurückbehaltenen Ertrags, der vom Anteilsinhaber als fiktives Ausschüttungseinkommen zu versteuern ist. Massgeblich für die Besteuerung ist der Zeitpunkt des Jahresabschlusses des Thesaurierungsfonds.

Werden Fondsanteile über die Börse verkauft oder an die Fondsgesellschaft zurückgegeben, so erzielt der Anleger einen steuerfreien Kapitalgewinn. Vorbehalten bleiben aber Bestimmungen über die Steuerumgehung im Fall von häufigen Verkäufen oder Rückgaben kurz vor dem Zeitpunkt der Ausschüttung.

Von den eigentlichen Fonds zu unterscheiden sind die Beteiligungs- oder Investment-Gesellschaften schweizerischen oder ausländischen Rechts. Anteile an solchen Gesellschaften sind Aktien und nicht Fondsanteile. Entsprechend werden idR nur ausgeschüttete Dividenden als Einkommen besteuert. Thesaurierte Gewinne bleiben hingegen beim Anteilsinhaber unbesteuert. Dagegen wird ein Rückkauf eigener Aktien vom Fiskus unter gewissen

Mitglied der TREUHAND - KAMMER

Trefima AG - Steuer- & Unternehmensberatung - Neulandenstr. 6 - CH-9500 Wil SG

Tel. 071-913 35 35 - Fax 071-913 35 36 - Website: www.trefima.ch - E-Mail: sekretariat@trefima.ch

Bank: Thurgauer Kantonalbank, 8370 Sirmach - Konto/IBAN: CH57 0078 4182 0429 6810 8 - SWIFT: KBTGCH22



Voraussetzungen als steuerbare Teilliquidation angesehen. Werden Aktien von der Gesellschaft zwecks Herabsetzung des Eigenkapitals zurückgekauft, so stellt der Verkaufserlös beim Aktionär eine Rückzahlung der Kapitaleinlage sowie Ausschüttung der anteilmässig darauf entfallenden Reserven dar, welche als Vermögensertrag der Einkommenssteuer unterworfen werden. D.h. die Differenz zwischen Nennwert und Rücknahmepreis ist in diesen Fällen als Vermögensertrag zu qualifizieren und unterliegt der Einkommenssteuer. Demgegenüber wird der Erlös aus dem Verkauf der Aktien an Dritte beim privaten Besitzer immer als steuerfreier Kapitalgewinn qualifiziert.

Aufgrund dieser Besteuerungsregeln empfiehlt es sich insbesondere Fondsstrategien unbedingt auch auf deren steuerlichen Folgen zu prüfen, bevor man einen Anlageentscheid trifft.

Wil, 25. Juni 2012

Trefima AG / R. Meyenberger